

Änderung der Landessatzung: Einführung einer zweiten Vertrauensperson, Anpassung an den Code of Conduct

Satzung:

§ 17 (2) 3a. wird geändert: „die Wahl zweier Vertrauenspersonen, die unterschiedlichen Geschlechts sein sollen;“

§ 21 (1a) wird geändert: „Die Vertrauenspersonen können an den Sitzungen des Landesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.“

§ 23 a wird geändert: „Aufgaben der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind unterstützende und ratgebende Ansprechpartner für alle Mitglieder in Fällen, in denen das Verhalten eines anderen Mitgliedes gegen den respektvollen Umgang miteinander im Sinne der Leitlinien liberalen Miteinanders (Code of Conduct) der Freien Demokraten in seiner jeweils aktuellen Fassung verstößt.“

Geschäftsordnung:

§ 7a wird geändert: „Wahl der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen dürfen kein anderes Wahlamt nach der Landessatzung des FDP Landesverbandes Nordrhein-Westfalen innehaben.“

Bisherige Fassung:

Satzung:

§ 17 Aufgaben des Landesparteitages

3a. die Wahl einer Vertrauensperson;

§ 21 Landesvorstand

(1a) Die Vertrauensperson kann an den Sitzungen des Landesvorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 23a Aufgaben der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson ist unterstützender und ratgebender Ansprechpartner für alle Mitglieder in Fällen, in denen das Verhalten eines anderen Mitgliedes gegen Grundsätze der Chancengerechtigkeit, der Gleichbehandlung und des Respekts verstößt.

Geschäftsordnung:

§ 7a Wahl der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson darf kein anderes Wahlamt nach der Landessatzung des FDP Landesverbandes Nordrhein-Westfalen innehaben.

Begründung

Die Einführung einer Vertrauensperson im Landesverband hat sich bewährt. Gemäß des inzwischen erarbeiteten „Leitlinien liberalen Miteinanders (Code of Conduct) der Freien Demokraten – Für einen respektvollen Umgang miteinander“ und auch aus Sicht der Amtsinhaberin ist es wünschenswert, wenn zwei Vertrauenspersonen unterschiedlichen Geschlechts diese Aufgabe wahrnehmen. Daher soll die entsprechende Satzungsregelung angepasst werden.

Der Code of Conduct regelt darüber hinaus: „Wünschenswert ist in allen Gliederungen die Benennung von zwei Vertrauenspersonen, die nicht Mitglied im Vorstand sind (je ein Mann, eine Frau). Wenn die Gliederung keine Vertrauenspersonen benennt, ist der/die Vorsitzende Ansprechpartner.“

Aus Sicht des Landesvorstandes ist vor allem die Benennung von Vertrauenspersonen auf Bezirksverbandsebene sinnvoll und anzustreben. Eine Satzungsänderung ist dafür nicht erforderlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in einem Sinnzusammenhang und können als ein Antrag abgestimmt werden.